

Richtlinie der Stadt Zeulenroda-Triebes zur Ausschüttung der Erlöse aus der Zeulenroda-Triebes erneuerbare Energien gGmbH (ZTEE-Förderrichtlinie)

1. Zielstellung und Grundsätze

Im Zuge der Fusion der Stadt Zeulenroda und der Stadt Triebes erhielt die neue Stadt Zeulenroda-Triebes einen Pauschalbetrag von 1,0 Mio. Euro zur Förderung des Zusammenwachsens und der Deckung von vereinigungsbedingten Kosten. Der Stadtrat hatte beschlossen, 750.000 Euro für Fördervorhaben anzulegen bzw. zu stiften. Gefördert werden sollen ortsansässige gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen aus den Bereichen Soziales, Kultur und Sport (förderfähige Zuwendungsempfänger).

Die Stadt ist sich bewusst, dass die förderfähigen Zuwendungsempfänger eine sozial- und gesellschaftspolitische Funktion in der Stadt erfüllen. Sie bilden einen wichtigen Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Daher hält die Stadt es auch für eine Verpflichtung, die förderfähigen Zuwendungsempfänger im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu unterstützen und finanziell zu fördern. Mit der Förderung soll zu gemeinnütziger Arbeit motiviert und gleichzeitig diese in ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit gestärkt werden.

Aus diesem Grund wurde die Zeulenroda-Triebes erneuerbare Energien gGmbH (nachfolgend ZTEE gGmbH) gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist vordergründig die Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an ortsansässige, steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaften aus den Bereichen Kultur, Sport und Soziales. Die Stadt Zeulenroda-Triebes übernimmt die Sonderpflicht, auf sie entfallende Gewinnausschüttungen ausschließlich für Zwecke zu verwenden, die als freiwillige kommunale Aufgaben anzusehen sind.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

2.1. Bereitstellung von finanziellen Mitteln

- Die ZTEE gGmbH stellt einen Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen auf. Über die Gewinnverwendung (Förderung) entscheidet die Gesellschafterversammlung nach vorheriger Empfehlung durch den Nichttechnischen Ausschuss und Stadtrat.
- Die Fördermittel sind zweckgebunden einzusetzen.
- Eine Förderung setzt die angemessene Eigenbeteiligung, die Ausnutzung anderer Fördermöglichkeiten (z. B. Land Thüringen, Landkreis, Verbände, Sponsoring u. Ä.) und die Einbeziehung von möglichen Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder usw.) voraus.
- Ändern sich die Voraussetzungen eines gestellten Förderantrages, so ist dieser hinfällig.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

2.2. Förderfähigkeit

Förderfähige Zuwendungsempfänger sind ortsansässige gemeinnützige Vereine, Verbände und Vereinigungen, Kirchen, freie Träger sowie Selbsthilfegruppen.

Der Antragsteller muss

- grundsätzlich seinen Sitz in der Stadt Zeulenroda-Triebes haben und allen Bürgern offen sein;
- seinen gemeinnützigen Status durch eine Bescheinigung vom Finanzamt nachweisen können;
- seine Aufgaben im Wesentlichen durch angemessene Mitgliedsbeiträge für Erwachsene, Kinder und Jugendliche sowie durch weitere eigene Einnahmen lösen.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist;
- der finanzielle Eigenanteil des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen (in der Regel mindestens 33 % der förderfähigen Kosten);
- der Antragsteller diese Richtlinie, insbesondere die Bewilligungsbedingungen, anerkennt.

3. Schwerpunkte der Förderung

Ziel ist es, vorwiegend nachhaltige Maßnahmen und Projekte zu fördern.

Gefördert werden:

- Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme oder des Projektes,
- Kosten für die Anschaffung bzw. Instandsetzung von Ausstattungsgegenständen, Materialien oder Geräten.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen und Projekte, die kommerziellen Charakter tragen,
- Personal- und Betriebskosten,
- Projekte und Maßnahmen, die der Zielstellung und den Grundsätzen dieser Richtlinie widersprechen.

Förderung in besonderen Fällen:

Soweit eine Förderung nach o. g. Schwerpunkten dieser Richtlinie nicht möglich ist, kann bei Nachweis einer besonderen Belastung eine einmalige Zuwendung (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden. Der Antrag muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes, der Finanzsituation sowie den Nachweis der Beantragung von Drittmitteln enthalten.

4. Antragstellung

Der Antragsteller muss schriftlich bis zum 31.03. den Zuschuss für das laufende Jahr bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, beantragen.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Sitz des Antragstellers, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer, Bankverbindung,
- Bezeichnung der Maßnahme/Projektes/Veranstaltung/Ausstattungsgegenstandes ,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme oder des Projektes bzw. eine kurze Beschreibung der Veranstaltung mit Begründung,
- Zeitraum der Durchführung/Anschaffung,
- Komplettfinanzierungsübersicht (zu erwartende Einnahmen und Ausgaben),
- rechtsverbindliche Unterschrift.

5. Bewilligungsbedingungen

- Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Darüber ist vom Empfänger ein Nachweis zu führen.
- Für ein und denselben Zweck wird nur ein Zuschuss gewährt.
- Fördermittel sind wirtschaftlich sparsam zu verwenden.
- Unberechtigt erworbene Fördermittel bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse müssen zurückerstattet werden. Die ZTEE gGmbH behält sich dann das Recht vor, den betreffenden Empfänger aus der Fördermittelbezuschussung auszuschließen.
- Die ZTEE gGmbH hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in den Verwendungsnachweis bzw. durch Prüfung vor Ort zu kontrollieren.
- Der Antragsteller erkennt die Rückerstattungspflicht im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Richtlinie an.

Der Nichttechnische Ausschuss berät über die eingereichten Anträge und unterbreitet dem Stadtrat eine Vergabeempfehlung. Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes schlägt per Beschluss der Gesellschafterversammlung die Vergaben zur Gewinnausschüttung vor.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Gewinnausschüttung.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt in der Regel bis zum 30.06. eines Jahres.

6. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens nach drei Monaten, ist der Zeulenroda-Triebes erneuerbare Energien gGmbH, Markt 8, 07937 Zeulenroda-Triebes, über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

Er setzt sich aus dem finanziellen Nachweis (Einnahmen u. Ausgaben) und einem kurzen Sachbericht zusammen. Der Nachweis muss im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erfolgen.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen. Kopien oder Durchschriften werden nur anerkannt, wenn die Originale nachweislich bei anderen Zuschussgebern einzureichen waren.

Aus den Belegen müssen eindeutig Datum, Zweck und Firma hervorgehen. Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller diese zurück, muss sie für mindestens fünf Jahre aufbewahren und gegebenenfalls wieder vorlegen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbracht, so ist die ZTEE gGmbH berechtigt, von der Vergabe weiterer Mittel abzusehen und die Zuschussmittel ggf. zurückzufordern.

Die ZTEE gGmbH ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 31.03.2018 Richtlinie der Stadt Zeulenroda-Triebes zur Ausschüttung der Erlöse aus der Zeulenroda-Triebes erneuerbare Energien gGmbH (ZTEE-Förderrichtlinie) vom 17. April 2013 (veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf, Jahrgang 8, Nummer 4, vom Mittwoch, den 17. April 2013) außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, am 22.03.2018

Weinlich
Bürgermeister